

LAG der hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/606

vgl. Verteiler

Mein Zeichen                      Ihr Schreiben vom                      Ihre Ansprechpartnerin                      Datum  
Frau Bergmann / Frau Sasse                      16.02.2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

im März entscheiden Sie über das Gesetz zur Reform kommunaler Verwaltungsstrukturen (Erstes Verwaltungsstrukturreformgesetz) – Drucksache Nr. 16/407..

Die Verabschiedung dieses Gesetzes hat einschneidende Verschlechterungen für die hauptamtliche Gleichstellungsarbeit in Schleswig-Holstein zur Folge. Vor allem müsste eine Gemeinde erst ab 15.000 EinwohnerInnen eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte bestellen statt wie bisher ab 10.000 EinwohnerInnen. Statt bisher 90 Kommunen wären nur noch 47 verpflichtet, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.

Gleichstellung ist ein langfristig angelegter Reformprozess. Die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, deren Wirken mit diesem Gesetz ein Ende gesetzt würde, erledigen eine anspruchsvolle Querschnittsaufgabe innerhalb der Verwaltung und erzielen nachhaltige Erfolge für das kommunale Handeln. Dafür verfügen sie über umfangreiches Fachwissen und mehrjährige Berufserfahrung. Sie sind Expertinnen für alle Aktivitäten, die geeignet sind, den grundgesetzlichen Anspruch einer geschlechtergerechten Gesellschaft zu verwirklichen.

Die kleinen Kommunen mit ihrer ländlichen Struktur bedürfen nicht weniger als die größeren Städte dieser kompetenten und erreichbaren Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen – für die Bürgerinnen und Bürger, die Verwaltung und die Kommunalpolitik.

- ◆ Gerade in kleinen Kommunen fehlt häufig eine Fraueninfrastruktur (Beratungseinrichtung, Frauenhaus etc.), die entsprechend der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Frauen kompetent beraten (z. B. zu Kinderbetreuung, Wiedereinstieg in den Beruf, Gewalterfahrung, Diskriminierung etc.) und Wege zur Lösung von Fragen / Problemen aufzeigen könnte.
- ◆ Auch kleinere Kommunen benötigen Unterstützung durch eine Gleichstellungsbeauftragte, wenn es um die Suche nach kommunalen oder regionalen Lösungsansätzen für frauenrelevante Anliegen geht, z. B. um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie der ansässigen Bürgerinnen und Bürgern durch Kooperation mit Schulen und Kindergärten, Elternvertreterinnen und -vertretern, Kirchen sowie die Erarbeitung von Lösungsansätzen für die Folgewirkungen des demografischen Wandels etc.

- 2 -

- ◆ Auch die Gemeindevertreterinnen und -vertreter kleinerer Kommunen müssen die Möglichkeit haben, bei der Suche nach Lösungsansätzen für eine gleichstellungsrelevante und familienfreundliche Kommunalpolitik die fachliche Unterstützung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Anspruch zu nehmen. Unsere Erfahrung ist, dass das Fachwissen der Kolleginnen zu unterschiedlichsten kommunalen Themenfeldern von den Kommunalpolitikerinnen und -politikern aller Parteien gewünscht und geschätzt wird.
- ◆ Nicht zuletzt bildet die kommunale Gleichstellungsbeauftragte auch in kleinen Gemeinden oft die Koordinierungsstelle einer gewachsenen Vernetzung und Zusammenarbeit unterschiedlichster Einrichtungen und Organisationen zur Förderung von Frauenbelangen.

Die Landesregierung argumentiert, dass mit dem o.a. Gesetzentwurf, der die EinwohnerInnen-grenze um 50 Prozent anhebt, die kommunale Selbstverwaltung gestärkt werde und erweiterte Entscheidungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der kommunalen Gleichstellungsarbeit geschaffen würden.

Für uns als Expertinnen vor Ort ist nicht erkennbar, worauf sich diese Erwartung gründet.

- ◆ Wer wird Entscheidungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der kommunalen Gleichstellungsarbeit vorbereiten, wenn nicht die hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte?
- ◆ Wer wird Kooperationen und Arbeitszusammenhänge zur Initiierung und nachhaltigen Etablierung unterschiedlichster gleichstellungsrelevanter Fragestellungen herstellen, wenn nicht die hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte?

Unsere Erfahrung ist, dass viele Kommunen ohne Gleichstellungsbeauftragte nicht in der Lage sind, erweiterte Entscheidungsmöglichkeiten zur Ausgestaltung der kommunalen Gleichstellungsarbeit zu nutzen. Natürlich gibt es in vielen Kommunen hochengagierte und auch fachkompetente Bürgerinnen. Ihnen fehlen jedoch – weil sie nicht Bestandteil der Verwaltung sind – Zugänge (zu anderen Ämtern, Behörden etc.), und ihnen fehlt als nicht hauptamtlich Beschäftigte die Zeit, sich in allen erforderlichen Bereichen einzuarbeiten und dauerhaft zu engagieren. Die kommunale Gleichstellungsarbeit auf solche Grundlagen zu stellen, würde bedeuten, dass die Umsetzung des im Grundgesetz verankerten Gleichstellungsgrundsatzes, der zur Beseitigung bestehender Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern verpflichtet, in das Belieben kleiner Kommunen gestellt und letztlich dem Zufall überlassen würde. Eine Aufgabe dieser Verpflichtung wäre die Folge.

Unabhängig davon ist es für eine erfolgreiche Gleichstellungsarbeit notwendig,

- ◆ die Kommunalaufsicht hinsichtlich der Bestellung der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten zu verstärken,
- ◆ eine verbindliche Mindeststundengrenze von 19,25 Std./Woche für kleinere Kommunen für die Aufgabe der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten festzulegen,
- ◆ eine Grenze verbindlich festzulegen, ab welcher die Gleichstellungsbeauftragte in Vollzeit zu beschäftigen ist,
- ◆ ein Anforderungsprofil für das Berufsbild der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten zu definieren.

Darüber hinaus muss, wie in der o.a. Drucksache auf S. 26f ausgeführt, eine Übergangsregelung für die hauptamtlichen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Kommunen unter 15.000 Einwohnerinnen vorgeschrieben werden.

Wir sehen das o.g. Gesetz für die Umsetzung des Grundgesetzes in Schleswig-Holstein als kontraproduktiv an, und wir bitten Sie, unsere Argumente bei Ihren Beratungen zu berücksichtigen.

Wir bitten die Fraktionsvorsitzenden, dieses Schreiben ihren Abgeordneten zur Kenntnis zu geben. Die MinisterInnen bitten wir um Unterstützung als Verantwortliche für Frauenpolitik bzw. für die Verwaltungsreform.

Für Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag der LAG

Annegret Bergmann  
Frauenbeauftragte der  
der Landeshauptstadt Kiel

Elke Sasse  
Frauenbeauftragte  
der Hansestadt Lübeck

Verteiler:

An den  
Vorsitzenden  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
z. H. Herrn Thomas Wagner  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

nachrichtlich:

An die Landtagsfraktionen

- ◆ der CDU  
z. H. des Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Dr. Johann Wadephul
- ◆ der SPD  
z. H. des Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Lothar Hay
- ◆ des SSW  
z. H. der Fraktionsvorsitzenden  
Frau Anke Spoorendonk
- ◆ des Bündnis 90 / Die Grünen  
z. H. der Fraktionsvorsitzenden  
Frau Anne Lütkes
- ◆ der FDP  
z. H. des Fraktionsvorsitzenden  
Herrn Wolfgang Kubicki

Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

An die  
Ministerin für Bildung und Frauen  
des Landes Schleswig-Holstein  
Frau Erdsiek-Rave  
Brunswiker Str. 16-22  
24105 Kiel

An den  
Innenminister  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herrn Ralf Stegner  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel